



Bereitstellungstag: 05.03.2019

**Verordnung vom 26.02.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 07.04.2019
- 29.09.2019

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten Örtlichkeiten und Geschäftszeiten öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kleve, den 26.02.2019

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Northing